

# Reglement über die Fallzuteilung an den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft

Vom 8. Mai 2019 (Stand 1. Juli 2019)

Die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf [§ 82 Abs. 2](#) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und [§ 12 Abs. 3 Bst. d und g](#) des Gesetzes vom 22. Februar 2001<sup>2)</sup> über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG),

beschliesst:

## § 1 Fallzuteilung auf die Präsidien

<sup>1</sup> Das geschäftsführende oder das Jahrespräsidium ist für die Fallzuteilung auf die Präsidien verantwortlich.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Ausgewogenheit der Fallbelastung.

<sup>3</sup> Abweichungen von der Zuteilung nach dem Ausgewogenheitsprinzip sind aus sachlichen Gründen im Einzelfall unter Zustimmung des den Fall übernehmenden Präsidiums möglich.

<sup>4</sup> Die Fallzuteilung an die Vizepräsidien oder an Mitglieder des Gerichts gemäss [§ 4 Abs. 1<sup>bis</sup>](#) GOG erfolgt durch das gemäss Abs. 1 mit dem Fall befasste Präsidium.

## § 2 Bildung der Spruchkörper

<sup>1</sup> Das gemäss § 1 Abs. 1 mit dem Fall befasste Präsidium ist für die Bildung des Spruchkörpers verantwortlich.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie die Verfügbarkeit der Richterinnen und Richter und sodann die Ausgewogenheit deren Einsatzes innerhalb des Gerichts oder der Abteilung.

<sup>3</sup> Es kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen weitere Kriterien berücksichtigen, namentlich spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich oder die Geschlechterzusammensetzung des Spruchkörpers, soweit dies nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.

---

1) SGS 100

2) SGS 170



**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.05.2019	01.07.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.027

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.05.2019	01.07.2019	Erstfassung	GS 2019.027